

muthet werden kann, dies immer auswendig zu wissen. Man wird mir vielleicht hier und da einwenden, daß ja die Cataloge zur Auffindung der Ladenpreise da seien, allein darauf muß ich im Voraus erwidern, daß weder die Verlags noch Sortiments-Cataloge in allen Fällen ausreichen und zuverlässig sind, was ich wohl nicht erst durch Beispiele zu belegen brauche, und daß man, was vielleicht die meiste Berücksichtigung verdienen dürfte, nicht immer halbe oder ganze Stunden übrig hat, um die Cataloge zu durchwühlen und nach Ladenpreisen zu haschen.

Früher, wo man fast nur die Ordinair-Nubrik in den Büchern kannte, war dies weit weniger nöthig, da man mit ziemlicher Gewißheit annehmen konnte, daß alles was netto angezeigt war nur mit 25 % gegeben wurde; aber jetzt, wo vielleicht eben so viel Handlungen nur Netto-Rechnung führen, scheint es mir an der Zeit zu sein, von neuem — benn irre ich nicht, ist es schon früher einmal in diesen Blättern geschehen — auf diesen Uebelstand hinzuweisen.

Welchen Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten der Sortimentsbuchhändler durch Weglassen der Ladenpreise ausgeetzt ist, weiß jeder am besten. Hier nur ein Beispiel, das sich sehr oft wiederholt: Der Ballen aus Leipzig kommt an, die Kunden wissen den Tag, ja die Stunde der Ankunft immer sehr genau und diejenigen, welche gerade auf die bestellten Bücher pressiren, finden sich nicht selten beim Auspacken desselben ein, um sie gleich im Empfang zu nehmen. Das Paket kommt auch richtig mit an, man freut sich, seinen Kunden, der zufällig alles baar bezahlt, prompt bedienen zu können. Der Kunde fragt nach dem Preise, man sieht auf die Factur und was sieht man? — Nichts! Wenigstens keinen Ladenpreis, und man ist nun genöthigt, da man denselben nicht kennt und nicht zu viel fordern, aber auch nicht einbüßen will, die Cataloge zur Hand zu nehmen und die Zeit zu versuchen. Man greift verdrießlich nach dem Verlagskatalog der betreffenden Handlung, man ist auch wirklich so glücklich einen zu besitzen und denkt nun schon zu Ende zu sein. Aber nein! das Schicksal will es anders. Die paar Groschen Rabatt wären viel zu geschwind verdient. Das betr. Buch erschien nämlich 1843; der Verlagskatalog reicht aber nur bis Ende des Jahres 1840 nach Christi Geburt. — Man muß sich nun bequemen, das letzte Mittel zu ergreifen und in dem neuesten Sortiments-Cataloge, dem Meßcataloge, den Börsenblättern oder der Bibliographie nachzuforschen, wo man denn endlich nach vielen Mühen unb Zeitversäumnis in einer Nummer der letzteren den Preis findet. Doch genug!

Es ist mein lebhafter Wunsch und gewiß noch vieler Collegen, daß diese Zeilen diejenige Berücksichtigung finden mögen, welche sie wohl verdienen. Um meistens wird unstreitig in Leipzig dagegen gesündigt, aber gewiß weniger von den Herren Gehülfen, welche dort die Auslieferungen besorgen — denn diese Herren arbeiten größtentheils in Sortimentshandlungen oder haben darin gearbeitet, und kennen daher die daraus entspringenden Unannehmlichkeiten —, als von Lehrlingen, denen dergleichen noch fremd ist, und bei diesen bedarf es nur eines Winkes Seitens ihrer Herren Principale; — ich bin daher überzeugt, daß es nur dieser

Anregung bedarf, um den für Sortimente nicht unbedeutenden Uebelstand immer mehr zu beseitigen.

E. B.—n.

Die Veröffentlichung der Schellingschen Vorlesungen durch den Kirchenrath Paulus in Heidelberg hat, abgesehen von der Tendenz der damit verbundenen Kritik die Frage nach der Rechtmäßigkeit des wider den Willen ihres Autors stattgefundenen Abdrucks hervorgerufen und Schelling selbst ist in Berlin u. Darmstadt, vielleicht auch an andern Orten klagend dagegen aufgetreten. Wir werden die Resultate dieses in seinen Principien auch für uns wichtigen Streites, so weit sie uns bekannt werden, unsern Lesern nicht vorenthalten und theilen vorläufig mit, was das Frankfurter Journal aus Darmstadt vom 12. d. M. darüber meldet, wie folgt:

„Bekanntlich hat man in Preußen die Schrift des Geh. Kirchenraths Professor Dr. Paulus: „die endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung, oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der von Schelling'schen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christenthums, im Berliner Wintercursus von 1841—1842“, welche vor mehreren Monaten in der hiesigen achtbaren Leske'schen Hofbuchhandlung erschien, als Nachdruck angesehen und behandelt. Da wir ein Gesetz vom 23. September 1840 zur Pönalisirung des Nachdrucks besitzen, dieses aber bestimmt, daß der Nachdruck nur auf Klage des nach ihm Berechtigten untersucht und bestraft werden solle, so kam es darauf an, ob Schelling sich zur Klage entschließen würde. Er hat dieses gethan, indem er bei dem hiesigen Stadtgericht, bei welchem die Leske'sche Buchhandlung ihren Gerichtsstand hat, auf Einleitung einer Untersuchung gegen sie und auf Strafe antrug; indessen hat dieses Gericht, auf Grund des Art. 5. des genannten Gesetzes, lautend: „Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen, übrigens aber in kritischen und andern periodischen Werken, sowie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.“ da es in der incriminierten Schrift einen verbotenen strafbaren Nachdruck nicht erblickte, die Einleitung des Strafverfahrens abgelehnt, wörtlich aus folgenden Gründen: „Der angefochtene Inhalt jener Schrift ist nach Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 1830 zu beurtheilen und bei Anwendung dieses Gesetzes der allgemeine Gesichtspunkt aufzufassen, daß durch das Verbot des Nachdrucks nur ein Schutz der materiellen Früchte des geistigen Eigentums bewirkt, keineswegs aber die, unbeschadet dieses Schutzes, mögliche Benutzung jenes Eigentums für den allgemeinen geistigen Verkehr gehemmt werden soll, weshalb denn wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes (ohne Beschränkung derselben auf einen gewissen Umfang) vom Gesetze dann gestattet sind, wenn sie mit andern Schriften von selbstständiger wissenschaftlicher Bedeutung in Verbindung gebracht werden, wie namentlich bei Kritiken u. dgl. Die durch Vorlesungen veröffentlichten Geisteserzeugnisse haben aber jedenfalls nicht mehr Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck, als die bereits im Druck erschienenen, und es kann daher im vorliegenden Falle nur die Frage zur Entscheidung kommen: ob der in der Schrift des Dr. Paulus enthaltene Abdruck des wörtlichen Inhalts öffentlicher Vorlesungen des Dr. von Schelling als eine materielle Beeinträchtigung des Letzteren zu betrachten sei? welche Frage unzweifelhaft zu verneinen ist, indem der Theil des literarischen Publikums, welcher sich überhaupt für die in der vorliegenden Schrift behandelte Wissenschaft interessirt, sich durch jenen, immerhin nur aus Bruchstücken bestehenden und hinsichtlich der Genauigkeit und Richtigkeit des Nachschreibens mündlicher Vorträge zweifelhaften Abdruck gewiß nicht abhalten lassen wird, die Vorlesungen des Dr. von Schelling zu besuchen oder

223*